

L 6. Okt. 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

153

Gesetz: ZPO § 233

Leitsatz:

Ist der letzte Tag der Revisionsbegründungsfrist ein Samstag und wird der die Revisionsbegründung enthaltende Schriftsatz erst gegen 18.15 Uhr des Vortages in der Form eines einfachen Briefes in einen Briefkasten eingeworfen, so muß trotz entsprechender Zusicherung der Post mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Brief nicht mehr rechtzeitig beim Revisionsgericht eingeht.

Aktenzeichen: 5 AZR 354/61

Beschluß des BAG vom 6. Oktober 1961 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
6. Oktober 1961 beschlossen:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil der IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Niedersachsen vom 14. Juni 1961 - 4 Sa 515/60 -
wird auf Kosten des beklagten Landes als un-
zulässig verworfen.

G r ü n d e :

Das beklagte Land hat gegen das seinem Prozeßbevoll-
mächtigten am 10. Juli 1961 zugestellte Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Niedersachsen mit dem am 9. August 1961
beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom
8. August 1961 Revision eingelegt. Die Frist zur Revi-
sionsbegründung endete, da ein Antrag auf Verlängerung

- 2 -



- 2 -

der Frist gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nicht gestellt wurde, somit am 9. September 1961. Die Revisionsbegründung des Prozeßbevollmächtigten des beklagten Landes ist jedoch erst im Laufe des 11. September 1961, also verspätet, beim Bundesarbeitsgericht eingegangen.

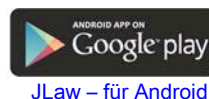
Der Prozeßbevollmächtigte hat gegen diese Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung beantragt, daß er den einfachen Brief, der die Revisionsbegründung enthielt, am 8. September 1961, kurz nach 18 00 Uhr, in der Stadtmitte von Osnabrück in den Briefkasten habe einwerfen lassen; nach einer Auskunft der Bundespost kämen Briefpostsendungen, die kurz nach 18 00 Uhr in einen Briefkasten der Stadtmitte eingeworfen würden, auf alle Fälle am nächsten Tage in Kassel noch zur Zustellung.

Gemäß § 233 ZPO ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn eine Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist zur Begründung der Revision einzuhalten. Daß der verspätete Eingang der Revisionsbegründung auf ein Naturereignis zurückzuführen sei, hat der Prozeßbevollmächtigte des beklagten Landes nicht geltend gemacht. Ein unabwendbarer Zufall ist ein Ereignis, das nach den Umständen des Falles selbst durch die äußerste, verständigerweise aufzuwendende Sorgfalt weder abgewehrt, noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (vgl. u.a. BAG 2, 45). Jedes auch ein leichtes, prozessuales Verschulden schließt die Unabwendbarkeit aus. Daß hierbei die Partei für einen Mangel in der Sorgfalt ihres Prozeßvertreters einzutreten hat, ergibt sich aus § 232 Abs. 2 ZPO.

Im vorliegenden Fall mußte der Prozeßbevollmächtigte des beklagten Landes trotz der Auskunft der Bundespost mit der nicht entfernt liegenden Möglichkeit rechnen, daß der die Revisionsbegründungsschrift enthaltende einfache Brief am 9. September 1961 in Kassel nicht mehr an das Bundesarbeitsgericht zur Zustellung kommen würde. Er mußte nämlich vor allem berücksichtigen, daß der 9. September 1961 ein Sams-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tag war, an dem wahrscheinlich eine zweite Zustellung am Nachmittag nicht mehr erfolgte. Diese von jedermann anzustellende Erwägung mußte den Prozeßbevollmächtigten des beklagten Landes zu der weiteren Überlegung bringen, daß bei möglicherweise samstagnachmittags ausfallender Briefzustellung seine Revisionsbegründung rechtzeitig nur mit der normalen Zustellung am Samstagmorgen hätte ausgetragen werden können. Das hätte aber bedeutet, daß der Brief, der die Revisionsbegründungsschrift enthielt, bereits am Samstag, dem 9. September 1961, frühmorgens im Postamt Kassel den Zustellern hätte übergeben werden können. Damit konnte und durfte der Prozeßbevollmächtigte des beklagten Landes auch nach der Auskunft der Bundespost aber nicht rechnen.

Wie der Umschlag der Revisionsbegründungsschrift ausweist, ist der in einen Straßenbriefkasten eingeworfene Brief gegen 21.00 Uhr in Osnabrück abgestempelt. Daraus ist zu schließen, daß zwischen dem behaupteten Einwurf des Briefes gegen 18.15 Uhr und dem Entleeren des Briefkastens gegen 21.00 Uhr ein Zeitraum von 2 3/4 Stunden lag. Diesen Zeitverlust bis zur Leerung des Briefkastens mußte und konnte der Prozeßbevollmächtigte des beklagten Landes ebenfalls berücksichtigen. Er hat nicht vorgetragen, daß sich diese Zeitspanne durch unabwendbaren Zufall ungewöhnlich erweitert hat.

Ausgehend von diesen Überlegungen durfte der Prozeßbevollmächtigte des beklagten Landes nicht erwarten, daß sein Brief in der Zeit vom 8. September 1961 21.00 Uhr bis zum 9. September 1961 frühmorgens vom Postamt Osnabrück bis zum Postamt Kassel befördert werden würde. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß die Entfernung zwischen Osnabrück und Kassel nur ca. 160 bis 170 km beträgt.

Um einen noch rechtzeitigen Eingang der Revisionsbegründungsschrift beim Bundesarbeitsgericht zu gewährleisten, hätte der Prozeßbevollmächtigte des beklagten Landes den Brief zunächst nicht in einen gewöhnlichen Briefkasten werfen lassen dürfen, dessen Leerungszeit erheblich nach 18.00 Uhr lag; er mußte den Brief vielmehr unmittelbar



zum Postschalter oder zur Bahnpost bringen lassen, um den schnellstmöglichen Abgang des Briefes zu sichern. Außerdem konnte er unschwer eine Beschleunigung der Zustellung erreichen, indem er den Brief mit der Bestimmung "durch Eilboten" und dem Vermerk "auch zur Nachtzeit zustellen" versah; denn dann hatte er die Sicherung, daß der Brief unabhängig von der Art der örtlichen Zustellungsweise in Kassel jedenfalls alsbald nach dem Zeitpunkt seines Eintreffens beim Postamt Kassel-Wilhelmshöhe an das Bundesarbeitsgericht ausgetragen wurde. Nur wenn der Prozeßbevollmächtigte des beklagten Landes diese naheliegenden postalischen Möglichkeiten ausgenutzt hätte, hätte er die an ihn zu stellenden Sorgfaltspflichten gewahrt. Es gehört insbesondere zu den Sorgfaltspflichten eines Prozeßbevollmächtigten, diese postalischen Möglichkeiten zu kennen und auch auszunutzen; es genügt nicht die einfache Anfrage, ob ein um 18.00 Uhr in Osnabrück eingeworfener Brief am nächsten Tag in Kassel zur Zustellung komme (vgl. auch die Maßstäbe in BAG AP Nr. 9 und 31 zu § 233 ZPO)

Nach alledem mußte der Prozeßbevollmächtigte des beklagten Landes durchaus mit der nicht entfernt liegenden Möglichkeit rechnen, daß der Brief mit der normalen Briefpost am Samstag, dem 9. September 1961 nicht mehr an das Bundesarbeitsgericht gelangte. Der Prozeßbevollmächtigte des beklagten Landes hat daher die besonderen Sorgfaltspflichten, die ihn trafen, wenn er mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung bis zum letzten Tag wartete - was ihm an sich nicht zum Vorwurf gemacht werden kann -, verletzt.

Bei dieser Sachlage kann die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist nicht gewährt werden. Die Revisionsbegründung ist hiernach verspätet eingegangen; die Revision war daher gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG i.V.m. § 554a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

